

CH-3003 Bern, FBMEL / BLW/sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sti
Bern, 7. Februar 2018

Ingenieurarbeiten bei Bodenverbesserungen Anpassung der Honorargrundlagen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Über die Honorierung der Arbeiten bei Strukturverbesserungen im Jahr 2018 informieren wir Sie wie folgt:

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005 mit der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) [hier](#)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005 [hier](#)
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 21. November 2017;
- die Empfehlungen der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2017 zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren 2018 [hier](#)

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren 2018:

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

Kontaktstelle für Honorare und Submissionen
Anton Stübi
Tel. +41 58 462 26 36, Fax +41 58 462 26 34
anton.stuebi@blw.admin.ch

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15	2016/17	2018
HO 4/78	2.29	2.34	2.33	2.33	2.32	2.32	2.29	2.31

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15	2016/17	2018
HO 5/84	1.80	1.84	1.83	1.83	1.82	1.82	1.80	1.81

Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Da für die amtliche Vermessung bereits eine Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre bestand, werden die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) in derselben Liste nachgeführt, siehe Internet-Adresse von www.cadastre.ch zur Amtlichen Vermessung: [Anwendungsfaktoren](#).

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

Für die klare und präzise Leistungsbeschreibung sowie die qualitativen Kriterien und deren Gewichtung verweisen wir auf die oben erwähnten Empfehlungen der KBOB für das Jahr 2018.

Im Bereich der Strukturverbesserungen sind insbesondere die LHO 102 der Architektinnen und Architekten sowie die LHO 103 der Bauingenieurinnen und Bauingenieure des SIA massgebend.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten) und für neue Projekte unter Wettbewerb

Dazu verweisen wir auf die Homepage der [suisse-melioration](http://www.suisse-melioration.ch). Entsprechende Vereinbarungen und Empfehlungen befinden sich [hier](#) unter dem Titel „Honorargrundlagen“.

4 Preisänderungsabrechnung bei Honoraren

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Bauherr und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Für detaillierte Infos wird auf die KBOB-Empfehlungen verwiesen.

5 Mehrwertsteuer MwSt. 2018

Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2018 erbracht werden, beträgt der Steuersatz **7.7 %**. Sie ist in den oben erwähnten Anwendungsfaktoren **nicht** enthalten. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgenden Link: [hier](#)

6 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2018.

Freundliche Grüsse

suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche
Entwicklung



Joël Bader

Präsident

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion, Lindenweg 50, 3084 Wabern
- KBOB, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen